

RS OGH 1999/4/29 2Ob121/99d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.04.1999

Norm

ABGB §1327 C1

ABGB §1327 C2

Rechtssatz

Der Anspruch des Witwers wegen Wegfalles der Leistungen seiner Frau bei der Führung des Haushalts besteht nur insoweit, als diese Leistungen ihm selbst zugute kamen. Bestehen neben dem Anspruch des Witwers gleichartige Ansprüche von Kindern, so ist der Schaden des einzelnen Unterhaltsberechtigten nach dem auf ihn entfallenden Anteil an der von der Ehefrau (Mutter) erbrachten Haushaltsführung zu ermitteln. Dieser Anteil ist (sofern nicht ein besonderes Verhältnis behauptet und festgestellt wird) nach Kopfteilen zu bestimmen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 121/99d
Entscheidungstext OGH 29.04.1999 2 Ob 121/99d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111985

Dokumentnummer

JJR_19990429_OGH0002_0020OB00121_99D0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at